

## Abfahrkontrolle vor dem Ausrücken

Vor Fahrtantritt mit einem LKW sollte eine Abfahrkontrolle stattfinden. Dabei handelt es sich um eine Sicht- und Funktionskontrolle aller sicherheitsrelevanten Bauteile eines Fahrzeugs. Eine entsprechende Checkliste enthält der DGUV Grundsatz 314-002 "Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal. Die Pflicht zur Abfahrkontrolle wird aus § 23 StVO für den Fahrer und für den Halter aus § 31 StVZO. Diese Pflicht und ihre für Deutschland typische Überdehnung, gilt es kritisch zu beleuchten.

Denn tatsächlich wurde in NRW gegen den Fahrer eines Einsatzfahrzeugs nach einem Unfall bei einer Alarmfahrt wegen fehlender vorheriger Abfahrkontrolle ein Verwarnungsgeld verhängt. Bei einem HLF der Berufsfeuerwehr hat sich auf einer Alarmfahrt eine Kurbel, die original an der Haspel befestigt war, gelöst und ist gegen einen PKW geschleudert worden. Es entstand lediglich geringfügiger Sachschaden. Das HLF wurde morgens überprüft; während der Fahrt ist die Halterung durch Materialermüdung gebrochen und hat zu dem Unfall geführt.

Gegen den Fahrer wurde ein Verwarnungsgeld mit der Begründung verhängt, er habe die Abfahrkontrolle unterlassen und so den Unfall verursacht. Da dieses sofort gezahlt wurde, kann gegen diese grob falsche rechtliche Auffassung leider kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden.



*Polizeibeamte haben nicht immer die rechtlich zutreffende Beurteilung, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt.*

*Wird ein von der Polizei angebotenes Verwarnungsgeld bezahlt, gibt es keine Möglichkeit mehr, sich dagegen nachträglich zu wehren oder dessen Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.*

Das Verwarnungsgeld wurde zu Unrecht erhoben, da keine Verkehrsordnungswidrigkeit vorlag. Eine Ordnungswidrigkeit kann nur gegeben sein, wenn gegen Verkehrsvorschriften schuldhaft verstoßen wird. Schuldhaft handelt, wer vorsätzlich also mit Wissen und Wollen gegen Vorschriften verstößt und derjenige der fahrlässig handelt. Fahrlässig handeln, bedeutet, dass bewusst oder unbewusst gegen

Sorgfaltspflichten verstoßen wurde. Ein Unfall, der sich trotz Einhaltung aller vorgeschriebenen Wartungen aufgrund von Materialermüdung ereignet, stellt ein unverschuldetes und nicht vorhersehbares Unglück aber keine Ordnungswidrigkeit dar.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass es sich aus gesetzlichen Vorschriften nicht herleiten lässt, dass das Fahrzeug jedes Mal vor Fahrbeginn einer sog. „Abfahrkontrolle“ zu unterziehen ist.



*Völlig absurd – aber doch von der Polizei in Betracht gezogen:*

*Die Abfahrkontrolle vor dem Ausrücken zum Einsatz.*

Maßgeblich für die Pflichten des Fahrers ist § 23 Abs. 1 StVO. Dieser lautet:

*Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein.*

In erster Linie ist der Fahrzeugführer für den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs verantwortlich, von dem er sich vor Fahrtantritt überzeugen muss (OLG Stuttgart NZV 1991, 68). Das gilt jedoch nicht, wenn das Fahrzeug zu allen vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen gebracht wurde. Der Fahrer ist dann nur für offenkundige Mängel verantwortlich. Auch bei ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Fahrern von Einsatzfahrzeugen kann die Prüfungspflicht auf äußerlich erkennbare Mängel beschränkt sein, soweit ihm ein Fahrzeug nicht zur dauernden Pflege überlassen

ist, sondern er auf wechselnden Fahrzeugen der Feuerwehr eingesetzt wird (vgl. Burmann/Heß/Hühnemann/Jahnke/Figgner, 29. Aufl. 2026, StVO § 23 Rn. 7).

Andererseits sind gerade bei LKW und größeren Fahrzeugen der Feuerwehr aufgrund des gesteigerten Gefahrenpotentials besondere Sorgfaltspflichten erforderlich. Diese gehen aber eben nicht dahin, beim Alarm vor dem Ausrücken das Fahrzeug auf eventuelle Mängel zu überprüfen. Vielmehr empfiehlt es sich eine allgemeine Fahrzeugkontrolle direkt nach jeder Fahrt im Zusammenhang mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft durchzuführen und bei erkannten Mängeln, deren unverzügliche Beseitigung einzuleiten.

Aber auch von dieser vorgenannten Kontrolle befreit § 35 Abs. 1 StVO dann, wenn sie aufgrund eines Folgeeinsatzes nicht durchgeführt werden kann. Es kann dann keine Rede davon sein, dass hierin dann ein Verstoß gegen § 35 Abs. 8 StVO liegt (so die Argumentation der Polizei bei der Verhängung des Verwarnungsgeldes). Dies wäre nur denkbar, wenn erkennbare und erhebliche Mängel vorhanden wären, so dass, die Fahrt bei Abwägung zwischen den sich ergebenden Verkehrsgefahren und der Dringlichkeit der Einsatzfahrt nicht mehr verhältnismäßig wäre. Im Ausgangsfall, in dem sich die Kurbel von der Haspel gelöst hat, scheitert eine Ordnungswidrigkeit bereits am Fehlen jedweder Kausalität, dass heißt auch wenn eine Abfahrtskontrolle erfolgt wäre, wäre eine solche Materialermüdung nicht zu erkennen gewesen und es zum Unfall gekommen. Ein Verstoß gegen das Gebot, Sonderrechte nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit zu nutzen, kann bei nicht erkennbaren Mängeln nicht vorliegen.

Aber selbst wenn Mängel bekannt sind, darf ein Einsatzfahrzeug ausrücken, wenn dies bei der Abwägung der Dringlichkeit gegenüber der Gefahr durch den Mangel geboten ist. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Feuerwehr nicht nur über § 35 Abs. 1 StVO von den Vorschriften der StVO befreit ist, sondern nach § 70 Abs. 4 StVZO auch von den Vorschriften der StVZO, wenn dies dringend geboten ist.



*Selbst ein erkennbar beschädigtes und damit nicht mehr StVZO konformes Einsatzfahrzeug, kann im Notfall rechtmäßig nach den §§ 35 Abs. 1 StVO, 70 Abs. 4 StVZO genutzt werden. Im Beispielfoto ist es bei einem kritischen Wohnungsbrand dringend geboten, das Löschfahrzeug zur Einsatzstelle zu fahren. Es liegt bei der gebotenen Vorsicht und Abwägung auch kein Verstoß gegen § 35 Abs. 8 StVO vor.*

*(Alle Bilder mit KI erstellt)*

Ralf Fischer

Vorsitzender AK Recht VdF NRW